



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

• (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

Betreff

wie umstehend

Befnrt GESETZENTWURF  
Zl. GE/98

Datum: 10. FEB. 1989

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

dr. Bauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg   ✉ (0662) 8042-2160   ✉ 633028   DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
  
Museumstraße 7  
1070 Wien

**Rechtf. GESETZENTWURF**

Zl. .... -GE/9

Datum: 10. FEB. 1989

Verteilt

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-142/36-1989

Chiemseehof

✉ (0662) 80 42 Durchwahl      Datum

2428/Mag. Franzmair    7.2.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 17.108/21-I 8/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß das Gesetzesvorhaben grundsätzlich begrüßt wird. Dies gilt vor allem für die durch Anhebung der relevanten Wertgrenzen beabsichtigte Aufwertung der Bezirksgerichte. Auch die letztendliche Fixierung von 100.000 S als Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte wird befürwortet.

### Einwände bestehen jedoch zu Artikel X:

Nach der dort vorgesehenen Formulierung des § 27 Abs. 1 ZPO wären vom Anwaltszwang bei einem Streitwert von über 50.000 S im Verfahren vor den Bezirksgerichten auch die Streitigkeiten wegen Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhaltes betroffen. Da in der weitaus überwiegenden Zahl dieser Klagen der Streitwert über dem angeführten Betrag liegt, würde dies eine bedeutende und nicht begründete Schlechterstellung vor allen in jenen Fällen bedeuten, in denen die Minderjährigen von der Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) als Amtsvormund oder besonderer Sachwalter vertreten werden. Welche Gründe dafür vorliegen, daß auch in diesen Verfahren die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich wäre, ist nicht erklärlich, dies umso mehr, als es sich bei den Vertretern der Bezirksver-

- 2 -

waltungsbehörden um speziell ausgebildete Bedienstete handelt. Hierzu ist noch zu bemerken, daß die Bezirksverwaltungsbehörde zur Einbringung von Klagen wegen Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhaltes nicht der Genehmigung des Gerichtes bedarf (§ 18 Jugendwohlfahrtsgesetz - JWG). Diese Bestimmung wird auch in das kommende Bundesgesetz über zivilrechtliche Bestimmungen der Jugendwohlfahrt aufgenommen werden (§ 214 Abs. 2 ABGB). Darin oder im § 27 ZPO selbst sollte daher aufgenommen werden, daß § 27 Abs. 1 ZPO dann keine Anwendung findet, wenn der Minderjährige durch einen Jugendwohlfahrtsträger vertreten wird.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird bemerkt:

Im dritten Teil des Entwurfkonvolutes (Textgegenüberstellung) wird auf den Seiten 39 und 40 der Text des § 79a Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) in alter und beabsichtigter, neuer Fassung gegenübergestellt. Dabei wird der § 79a in den § 89f umbenannt und bleibt ansonsten inhaltlich unverändert. In beiden Bestimmungen findet sich der datenschutzrechtliche Begriff des "Verarbeiters".

Mit der Novelle zum Datenschutzgesetz, BGBL. Nr. 370/1986 wurde die Legaldefinition des "Verarbeiters" geändert. Seit dem 1.7.1987 heißt der Verarbeiter nun "Dienstleister" (vgl. § 3 Z. 4 Datenschutzgesetz, BGBL. Nr. 565/1978 idF BGBL. Nr. 233/1988). Mit der Wertgrenzennovelle sollte daher dieser neue Begriff des Dienstleisters auch in das GOG Eingang finden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor